

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/52681610-90e8-365e-8337-58190972c9a6>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe Einstufung von Viren und TSE-Agenzien in Risikogruppen (TRBA 462)
Amtliche Abkürzung	TRBA 462
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe Einstufung von Viren und TSE-Agenzien in Risikogruppen (TRBA 462)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 2024 (GMBI S. 378)

Die Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse wieder.

Sie werden vom

Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS)

ermittelt bzw. angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI) bekannt gegeben.

Diese TRBA konkretisiert im Rahmen ihres Anwendungsbereichs Anforderungen der Biostoffverordnung. Bei Einhaltung dieser Technischen Regel 462 kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.

Die vorliegende Technische Regel ersetzt die Technische Regel "Einstufung von Viren in Risikogruppen" (Stand April 2012) und wurde unter Federführung des Fachbereichs "Rohstoffe und chemische Industrie" in Anwendung des Kooperationsmodells (vgl. Leitlinienpapier [1](#) zur Neuordnung des Vorschriften- und Regelwerks im Arbeitsschutz vom 31. August 2011) erarbeitet.

Inhalt	Abschnitt
Anwendungsbereich	1
Begriffsbestimmungen	2
Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung	3
Liste der Einstufungen der Viren	4
Literaturhinweise	Anhang

<https://www.gda-portal.de/DE/GDA/Vorschriften-und-Regelwerk/VorschriftenRegeln.html>

